

## GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER UND MITARBEITER



---

### BETRÄGE GELTEN PRO JAHR UND BESCHENKTEN

---

- Geschenke bis **10,00 EUR** abzugsfähige Betriebsausgabe (Streuartikel) – keine Pauschsteuer
- Geschenke **10,01 EUR - 35,00 EUR** - abzugsfähige Betriebsausgabe – Pauschsteuer fällt an, sofern nicht für persönliches Ereignis
- Geschenke über **35,00 EUR** - keine abzugsfähige Betriebsausgabe – Pauschsteuer

Die Werte sind, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, Nettowerte – sonst Bruttobeträge.

Grundsätzlich sind Sachgeschenke über 10,00 EUR vom Beschenkten zu besteuern.

Um zu verhindern, dass sich das Finanzamt an Ihre Geschäftspartner wendet, um für Ihre Geschenke Steuern einzufordern, ist die Abführung von 30% Pauschsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und 5% pauschaler Kirchensteuer (auf den Bruttobetrag) durch Sie am Ende des Jahres an das Finanzamt zu empfehlen.

Soweit Sie die laufende Buchhaltung in unserer Kanzlei erstellen lassen, würden wir die Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt auf Ihren Wunsch für Sie erledigen.

Der Beschenkte ist grundsätzlich über den Wert Ihres Geschenkes und die von Ihnen durchgeführte Besteuerung zu informieren.

Unterbleibt diese Information, führt dies aber zu keinen steuerlichen Konsequenzen. Entscheidend ist, dass durch einen der Partner Steuern abgeführt werden.

Für Ihre **Mitarbeiter** bleibt es bei der Grenze von **40,00 EUR** brutto je persönlichem Anlass. Ab **2015** erhöht sich diese Grenze auf **60 EUR** pro persönlichen Anlass.

Ein höherwertiges Geschenk würde ebenfalls Pauschsteuer und darüber hinaus volle Sozialversicherungsbeiträge auslösen.

---

► Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

---

Mit Freundlichen Grüßen,  
Ihre KANZLEI SCHALLER

KANZLEI  
SCHALLER

KANZLEI SCHALLER  
Silberstraße 28  
08451 Crimmitschau

Telefon: 03762 48 919 - 0  
Telefax: 03762 48 919 - 20

office@steuerberatung-schaller.de  
www.steuerberatung-schaller.de